



Europa

Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung

Deutsch (de)

EUROPA &gt; Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung &gt; Menschenrechte &gt; Grundrechte in der Europäischen Union



Home page



Alle Themen



Suche



Was gibt's Neues?



RSS



Sitemap



Alphabetischer Index

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#)  
[J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#)  
[S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Glossar



## Charta der Grundrechte

Die [Charta der Grundrechte in der Europäischen Union](#) stellt eine Zusammenfassung der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten der EU dar, und in ihr sind zum ersten Mal die klassischen Bürgerrechte und politische sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Rechte vereint. Ihr Ziel ist in der Präambel definiert: „Angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen [ist es notwendig,] den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.“

### Hintergrund

Im Juni 1999 hat sich der Europäische Rat auf seiner Tagung in Köln dafür ausgesprochen, die auf EU-Ebene geltenden Grundrechte in einer Charta zusammenzufassen und dadurch sichtbar zu machen. Die Charta sollte entsprechend den Erwartungen der Staats- und Regierungschefs die allgemeinen Grundsätze der Konvention des Europarates von 1950, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, die Grundrechte, die nur den Unionsbürgern zustehen, die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind, und die Grundsätze umfassen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Charta wurde durch einen Konvent ausgearbeitet, der sich aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, einem Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zusammensetzte. Sie wurde im Dezember 2000 in Nizza von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission förmlich angenommen und stellt eine politische Willensbekundung ohne rechtsverbindlichen Charakter dar.

Im Vertrag von Lissabon, der sich zurzeit in der Ratifizierungsphase befindet und mit dem die Verträge geändert werden sollen, wird der Charta durch die neu aufgenommene Bestimmung, dass sie den gleichen Wert wie die Verträge besitzt, Rechtsverbindlichkeit verliehen. Zu diesem Zweck ist die Charta im Dezember 2007 ein zweites Mal proklamiert worden.

### Inhalt

All jene Rechte, die bislang in verschiedenen Rechtsakten - nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkommen des Europarates, der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation - enthalten waren, finden sich nun erstmals in einem einzigen Dokument wieder. Die Charta verleiht den Grundrechten größere Sichtbarkeit und Klarheit und trägt damit zur Entwicklung des Konzepts der Unionsbürgerschaft und zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei. Die Charta stärkt die Rechtssicherheit hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte, der zuvor nur durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs und Artikel 6 EU-Vertrag gewährleistet war.

Die Charta umfasst eine einleitende Präambel und 54 Artikel in 7 Kapiteln:

- Kapitel I: **Würde** (Würde des Menschen; Recht auf Leben; Recht auf Unversehrtheit; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit);
- Kapitel II: **Freiheiten** (Recht auf Freiheit und Sicherheit; Achtung des Privat- und Familienlebens; Schutz personenbezogener Daten; Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft; Recht auf Bildung; Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten; unternehmerische Freiheit; Eigentumsrecht; Asylrecht; Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung);
- Kapitel III: **Gleichheit** (Gleichheit vor dem Gesetz; Nichtdiskriminierung; Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprache; Gleichheit von Männern und Frauen; Recht des Kindes; Rechte älterer Menschen; Integration von Menschen mit Behinderung);
- Kapitel IV: **Solidarität** (Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen; Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen; Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst; Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung; gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen; Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz; Familien- und Berufsleben; soziale Sicherheit und soziale Unterstützung; Gesundheitsschutz; Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; Umweltschutz; Verbraucherschutz);
- Kapitel V: **Bürgerrechte** (aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament; aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen; Recht auf eine gute Verwaltung; Recht auf Zugang zu Dokumenten; der Bürgerbeauftragte; Petitionsrecht; Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit; diplomatischer und konsularischer Schutz);
- Kapitel VI: **Justizielle Rechte** (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht; Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte; Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen; Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden);
- Kapitel VII: **Allgemeine Bestimmungen.**

Die in der Charta aufgeführten Rechte gelten generell für alle Personen. In

der Charta werden jedoch auch bestimmte Personengruppen genannt, die einen besonderen Schutz benötigen (Kinder, ältere Menschen, Menschen mit einer Behinderung). In Kapitel V wird die besondere Situation der europäischen Bürger behandelt, indem auf Rechte verwiesen wird, die sich bereits in den Verträgen finden (Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht, Wahlrecht, Petitionsrecht), und zudem das Recht auf eine gute Verwaltung eingeführt wird.

Angesichts der Entwicklung der Gesellschaft werden in der Charta neben den klassischen Rechten (Recht auf Leben, freie Meinungsäußerung, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf usw.) auch Rechte aufgeführt, die in der Konvention des Europarates von 1950 nicht enthalten sind (Datenschutz, Bioethik usw.) In Übereinstimmung mit bestimmten nationalen Vorschriften werden auch andere Formen der Familiengründung als die Ehe anerkannt, wobei auch nicht von einer Ehe zwischen Mann und Frau, sondern allgemein von Ehe gesprochen wird.

### **Anwendungsbereich**

In den allgemeinen Bestimmungen wird das Verhältnis zwischen der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dargelegt und der Anwendungsbereich der Charta bestimmt. Die Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Sie begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union. Die Grundsätze der Charta sind auch auf die Mitgliedstaaten (die Zentral- sowie die Regional- und Lokalbehörden) anwendbar, wenn diese das Gemeinschaftsrecht umsetzen. Der Gerichtshof hatte in seiner Rechtsprechung (siehe beispielsweise Rechtssache C 292/97) bereits bestimmt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zur Wahrung der Grundrechte verpflichtet sind.

### **Die Charta als Bezugsparameter der Gerichte**

Die Charta, auf die sich die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen regelmäßig beziehen, hat die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) mehrmals beeinflusst. Die Schlussanträge der Generalanwälte sind für den EuGH zwar nicht bindend, legen aber rechtliche Lösungen nahe, die ihn beeinflussen können. In diesen Schlussanträgen wird zuweilen nur am Rande auf die Charta verwiesen; in bestimmten Fällen ziehen die Generalanwälte sie jedoch zur Auslegung der Grundrechte heran, wobei sie allerdings darauf hinweisen, dass sie rechtlich nicht verbindlich ist. Der fehlende Rechtsstatus der Charta bedeutet allerdings nicht, dass sie keinerlei Wirkung hat. Die drei Generalanwälte Tizzano, Léger und Mischo haben diesbezüglich erklärt: „Die Charta hat die in ihr festgeschriebenen Rechte zweifelsohne zu den höchsten gemeinsamen Werten der Mitgliedstaaten erhoben.“ Zum ersten Mal überhaupt hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 in der Rechtssache C-540/03 betreffend die Richtlinie über die Familienzusammenführung ausdrücklich auf die Charta Bezug genommen und ihre Bedeutung hervorgehoben.

### **Das Netz der unabhängigen Sachverständigen im Bereich Menschenrechte**


In seinem Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2000) (2000/2231(INI)) empfahl das Europäische Parlament die Einrichtung eines Netzes von namhaften Sachverständigen im Bereich der Grundrechte, damit diese die Umsetzung eines jeden der in der Charta

aufgeführten Rechte evaluieren können. Das [Netz](#) wurde im September 2002 eingerichtet und legte am 31. März 2003 seinen ersten „Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Jahre 2002“ vor. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung der nationalen Berichte, die jeder Sachverständige erarbeitet hat, sowie Empfehlungen für die Organe und die Mitgliedstaaten. Das Netz wurde als „vorbereitende Maßnahme“ nach Artikel 49 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. [1602/2002](#) des Rates) finanziert, die allerdings im September 2006 ausgelaufen ist. Vorbereitende Maßnahmen haben eine Laufzeit von höchstens drei Jahren und können nicht verlängert werden.

Letzte Änderung: 20.02.2008



### Siehe auch

Weitere Informationen sind der Webseite der Generaldirektion „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ zur [Charta der Grundrechte der EU](#)  zu entnehmen.

[Rechtlicher Hinweis](#) | [Über diese Website](#) | [Suche](#) | [Kontakt](#) | [Seitenanfang](#)